

Figur des katholischen Christentums, nämlich Marias, der Mutter des menschengewordenen Gottes, zum menschlichen positiven Recht« aufbringt.

Im 1. Kapitel (S. 4–38) werden unter der Überschrift »Königin« alle die Dinge dargestellt, die mit Maria als Königin, Kaiserin, Herzogin zu tun haben, wie Krone, Kleidung, Titel. Dabei lassen sich aus der Art der Kronen und der Weise der Krönung usw. viele Beziehungen zum höfischen Zeremoniell und zu bestimmten Herrscherhäusern aufzeigen. Solche Bezüge tragen auch rechtlichen Charakter. Darüber hinaus läßt sich eine sakrale Überhöhung im Sinn einer staatsideologisch bedeutsamen Symbolhandlung feststellen. Insofern werden auch rechtliche Vorschriften für die Krönung eines Marienbildes verständlich.

Das 2. Kapitel (S. 39–91) behandelt Maria als Patronin. Die rechtlichen Zusammenhänge und Verpflichtungen, bei Patronaten über Staaten, Städte und Universitäten, werden bedacht. Auch auf Münzen, Siegeln, Wappen, Briefmarken finden sich Madonnenbilder: Es sind Herrschafts- und Hoheitszeichen als Ausdruck der Verehrung. Fahnen als Hoheitszeichen werden mit dem Bild Marias versehen, die gleichsam Schlachtenhelferin oder Generalissima ist und deren Entehrung seitens der weltlichen Macht geahndet wird. Interessant und Zeichen tiefer Frömmigkeit ist auch die mancherorts gebräuchliche Formulierung in Testamenten, also zweifellos rechtlich bedeutsamen Dokumenten: »Meine Seele vermache ich Gott und der allerseeligsten Jungfrau Maria.«

Das 3. Kapitel (S. 93–102) steht unter dem Stichwort »Schutzmantelmadonna«. Mantelflucht und Mantelkindschaft waren rechtlich anerkannte Weisen der Asyl- und Schutzsuche, die Mantelhüllung war ein Ritual der Adoption. Diese Formen wurden nun ebenfalls religiös in Hinblick auf Maria gebraucht: Die Rechtssymbolik gilt für den weltlichen und den religiösen Bereich.

Das 4. Kapitel (S. 103–112) mit der Überschrift »Fürsprecherin« zeigt schon an dem Wort »advocata« einen rechtlichen Hintergrund auf. Das 5. Kap. (S. 113–122) geht speziell auf Maria als »Rechts- und Prozeßhelferin« ein. Die »Verkündigung« (6. Kap., S. 123–136) kann auch ein Rechtsakt sein. Vor allem ist hier auf die Attribute des Erzengels zu achten (Stab, Lilie, Schrift als versiegelter Brief, Wurzel Jesse), die ihn als Boten ausweisen. Im 7. Kap. (S. 131–146) werden die rechtlichen Aspekte der »Verlobung – Vermählung Mariens« mit Josef thematisiert. Diese Vermählung spielte z.B. eine gewichtige Rolle bei der Begründung des Grundsatzes, daß die Ehe nicht durch den Beischlaf, sondern durch den Konsens zustande kommt. Das 8.

Kap. (S. 147–158) behandelt die rechtsverbindliche Seite der Dogmen, Kap. 9 (S. 159–165) die Anerkennung und Verbindlichkeit von Marienerscheinungen. Umfangreicher ist der nächste Abschnitt (S. 167–185), der die rechtliche Seite von Marienfesten darstellt (Feiertagsschutz, Bestimmungen des CIC, Konkordatsregelungen, konkrete staatliche Gesetzgebung). Die Wallfahrt (S. 185–201) steht ebenfalls in vielfältiger Hinsicht in einer Beziehung zum Recht (Gelübde, Verpflichtung, Stellvertretung, Verfügung eines Erblassers, Strafwallfahrten, Unterdrückung der Wallfahrten). Auch die »Frevel gegen Maria« werden z.T. seitens des kirchlichen und weltlichen Strafrechts geahndet (S. 203–228). Im 13. Kap. (S. 229–237) werden Marienkirchen als Rechtsorte geschildert.

Dem Rezensenten ist es nicht möglich, in einem kurzen Überblick die vielfältigen Beziehungen zwischen Maria und Recht darzustellen, die Vf. aufgezeigt hat. Die vielen Beispiele aus Kunst und Brauchtum machen das instruktive Buch auch leicht leserlich. Die Belesenheit des Vf.s ist zu bewundern. Der Text ist durch 45 Bilder anschaulich geworden. Dem Vf. ist es großartig gelungen, die bedeutende Stellung Marias im Leben und Denken von Staat und Recht aufzuzeigen. Bei einer Neuauflage sollte man die Abhandlung noch einmal auf Druck- oder Schreibfehler hin durchsehen. Gewisse Einwände des Theologen (etwa S. 148: »Die orthodoxe Kirche kennt kein Mariendogma«) seien dem Juristen angesichts seiner großartigen gelehrten Arbeit nachgesehen.

Anton Ziegenaus, Augsburg

Kirchliches Recht als Freiheitsordnung. Gedenschrift für Hubert Müller (=Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 27). Würzburg: Echter Verlag 1997, ISBN 3-429-01863-3, 300 S.,

Mit Hubert Müller, Professor für Kirchenrecht in Bonn, Gastprofessor an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom und sachkundigem Berater in zahlreichen kirchlichen Gremien, hat die deutsche Kanonistik einen angesehenen und einflußreichen Vertreter verloren. In dem hier anzuzeigenden Band greifen die Schüler Hubert Müllers in zehn Beiträgen die zentralen Themen ihres Lehrers auf, nämlich Ökumene, rechtliche Verfaßtheit der Ortskirche, Bischofsrechte und Miterantwortung, und denken seine vom Zweiten Vatikanischen Konzil wesentlich inspirierten Ansätze weiter.

Zwar kann im Rahmen dieser Besprechung auf die einzelnen Beiträge nicht angemessen eingegangen werden. Es sollen jedoch zumindest die Auto-

ren und die jeweiligen Themenbereiche kurz genannt werden. Den Beiträgen vorangestellt ist der bislang in deutscher Sprache unveröffentlichte Vortrag Hubert Müllers »Verwirklichung der Katholizität in der Ortskirche«, den dieser beim Internationalen Colloquium zum Thema »Ortskirche und Katholizität« in Salamanca im April 1991 gehalten hat. Im Anschluß daran untersucht Felix Bernard in seinem Beitrag »Der ökumenische Auftrag« (S. 39–65) Möglichkeiten und Grenzen des katholischen Kirchenrechts. Dabei zeigt er zunächst Grundlagen und Funktionen dieses Rechts sowie dessen ökumenische Dimensionen auf und beleuchtet dann die ökumenisch relevanten Normen des Codex Iuris Canonici. Toleranz und Pluralität sieht er als notwendige Kategorien für die Wiederherstellung der Einheit. Relativ früh hat sich Hubert Müller im deutschsprachigen Raum mehrfach mit der Frage der rechtlichen Stellung der Frau in der Kirche befaßt. Norbert Lüdecke führt daher unter der Überschrift »Kanonistische Bemerkungen zur rechtlichen Grundstellung der Frau im CIC/1983« (S. 66–90) Müllers wissenschaftliches Interesse an der Frauenfrage vor dem Hintergrund der Aussagen des Apostolischen Schreibens Johannes Pauls II. »*Ordinatio sacerdotalis*« und unter dem Blickwinkel der Konsequenzen für die rechtliche Grundstellung der Frau im Recht der lateinischen Kirche fort. Abschließend bemerkt er, daß das Verhältnis der Frau zur katholischen Kirche nur stabilisiert werden könne, wenn es gelingt, die lehramtliche Position und ihre rechtlichen Konsequenzen so zu vermitteln, daß sich die Frauen ihrer in rechtlicher Hinsicht untergeordneten Stellung bewußt sind und sie nicht als Widerspruch zu ihrer den Männern gleichen Würde, sondern als Verwirklichung ihrer spezifischen weiblichen Eigenart und kirchlichen Berufung verstehen (S. 89). Ursula Beykirch geht der Frage nach der Effizienz des Remonstrationsrechts der Bischöfe gegen unzulängliche universalkirchliche Gesetze nach, das sich zwar nicht im Codex Iuris Canonici findet, das jedoch der kirchenrechtswissenschaftlichen Literatur als Rechtsmittel bekannt ist und von ihr nach wie vor bezeugt wird (S. 91–116). Wenngleich die Handhabung dieses Remonstrationsrechts transparenter geworden ist, scheinen doch nicht alle Probleme gelöst, so insbesondere im Blick auf die konkrete Durchführung dieses Rechts. In den Diözesansynoden, die eine lange Rechtstradition aufweisen und im Codex Iuris Canonici eine Bestätigung gefunden haben, kommen, wie Hubert Müller betonte, Strukturen der Mitverantwortung zum Ausdruck. Ronald P. Klein befaßt sich in seinem Beitrag »Diözesansynode – Forum – Pastoralge-

spräch« (S. 117–141) zunächst mit der Entwicklungsgeschichte der Diözesansynode und den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen. Er skizziert die im deutschen Sprachraum seit 1983 abgehaltenen drei Diözesansynoden und zeigt den weiterhin erfolgten Wandel zu analogen außerkodikarischen diözesanen Konsultationsformen auf, wie z. B. den Diözesanforen oder Pastoralgesprächen, die sich deutlich vom Grundtyp der Diözesansynode unterscheiden. Wiederholt hat sich Hubert Müller kritisch mit der Einrichtung des Priesterrats auseinandergesetzt, indem er einerseits die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici positiv gewürdigt, andererseits aber zugleich deren partikularrechtliche Ausgestaltung als unzureichend erachtet hat. Daher untersucht Georg Bier »Gleichsam Senat des Bischofs? Der Priesterrat zwischen Anspruch und Wirklichkeit« (S. 142–168) die diesbezüglichen universalrechtlichen Normen und zugleich die partikulare Ausgestaltung in den deutschen Diözesen. Er stellt fest, daß die rechtliche Ausgestaltung des Priesterrats im CIC in zahlreichen Punkten nicht der Stellung entspricht, die ihm als dem Senat des Bischofs und als dem Organ des institutionalisierten Zusammenwirkens von Bischof und Presbyterium in der Leitung der Diözese im Horizont der konziliaren Ekklesiologie zukäme (S. 156). Weder die universalkirchliche Gesetzgebung noch die partikularrechtliche Ausgestaltung in Deutschland werde dem vom kirchlichen Gesetzgeber und ebenso bereits vom Zweiten Vatikanischen Konzil formulierten Anspruch gerecht, den Priesterrat als Senat des Bischofs und damit als das Konsultationsorgan des Bischofs zu profilieren (S. 165 f.). Das von Hubert Müller erhobene Postulat, nämlich dem Priesterrat die ihm zustehende Stellung in der Leitung der Diözese zuzuweisen und seine Senatsfunktion zur Geltung zu bringen, sieht Bier bislang nicht aufgegriffen. Der in den Codex Iuris Canonici infolge von Priestermangel neu aufgenommene c. 517 § 2 hat Anlaß zu intensiven kirchenrechtlichen Untersuchungen sowie in verschiedenen deutschsprachigen Diözesen zu pastoralen Leitungskonzepten für Pfarreien ohne Pfarrer geführt. Unter Einbeziehung dieser Literatur und der verschiedenen Modelle geht Thomas Schüller unter der Überschrift »Hirtensorge in Pfarreien ohne Pfarrer. Der c. 517 § 2/CIC 1983 – eine kirchenrechtliche Norm für neue Formen der Gemeindeleitung?« (S. 169–195) kritisch den rechtlichen Bestimmungen sowie der partikularrechtlichen Umsetzung am Beispiel deutschsprachiger Diözesen nach und klammert auch offene rechtliche und theologische Fragen nicht aus. Can. 512 § 2 stelle keine kirchenrechtliche Hilfe dar, die theologi-

schen Probleme zu lösen, sondern indiziere ungeschminkt die amtstheologische und damit ekklesiologische Krise der Kirche. Albert Sieger OSB weist anhand der Bestimmungen zur Abtsnachfolge in der Benediktsregel in seinem Beitrag »Die Abtsbestellung nach Kapitel 64 der Benediktsregel – ein Modell für kirchliche Ämterbesetzungen?« (S. 196–217) wesentliche Elemente für alle kirchlichen Ämterbesetzungen auf. Das spirituelle, das autoritative und das die konkrete Gemeinschaft berücksichtigende Element müßte auch bei heutigen Wahlen gelten. Gegenüber dem heute stärker interessierenden Element der Wahl, einem eher als »demokratisch« verstandenen Aspekt, lasse sich von hier aus die grundlegende Bedeutung des spirituellen und des autoritativen Moments aufzeigen, aber auch in Nachwirkung des Prinzips der *pars sanior* die Notwendigkeit eindeutiger und gleichzeitig die Bedürfnisse der Gemeinschaft und auch der Minderheiten in ihr berücksichtigender Regelungen (S. 217). Den Abschluß bilden die Beiträge von Roland Scheulen »Der Firmspender in der kirchlichen Rechtsordnung« (S. 218–240), Wilhelm Kursawa »Zum Sakrament der Versöhnung. Grundsatzzfragen und neuere Entwicklungen« (S. 241–260) und Josef Weber »Der Diözesanrichter. Verfassungsrechtliche Gestalt und gegenwärtige Ausgestaltung« (S. 261–277). Dabei greift Scheulen u.a. die von Müller behandelte Frage nach dem

Minister originarius dieses Sakraments und nach der Begründung der Firmspendung in der Weihegewalt auf und sieht Kursawa die von Müller erhobene Forderung nach einer unmittelbaren Übertragung der Beichtvollmacht des Priesters durch die Weihe ohne zusätzliche Befugnis im kirchlichen Gesetzbuch nur zum Teil berücksichtigt. Auch die Frage »Beichte im Internet?« wird thematisiert. Schließlich legt der Bamberger Diözesanrichter Weber auf dem rechtsgeschichtlichen Hintergrund das Amt und die Aufgabe des Diözesanrichters nach den geltenden Rechtsbestimmungen dar und zeigt derzeit aktuelle Problemstellungen auf.

Ein Autoren-, Sachwort- und Stellenregister erleichtern die praktische Arbeit. Die Bibliographie (S. 278–284) und der Lebenslauf Huberts Müllers (S. 11–13) sowie ein Mitarbeiterverzeichnis ergänzen den Band. Die von Müller angesprochenen Problemkreise des kirchlichen Rechts sind auch heute noch aktuell. Müllers Schüler zeigen nicht nur die Gedanken ihres Lehrers auf, sondern untersuchen die Auswirkung seiner Aussagen auf die gegenwärtige kirchliche Situation. Zugleich entwickeln sie Perspektiven für die Zukunft. Wer einen Einblick in die gegenwärtige kirchenrechtliche Diskussion gewinnen und mögliche Lösungsansätze kennenlernen will, ist mit der Gedenkschrift gut bedient.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Geschichte

Heid, Stefan: *Zölibat in der frühen Kirche. Die Anfänge einer Enthaltsamkeitspflicht für Kleriker in Ost und West*, Paderborn: Ferdinand Schöningh 1997, 339 S., ISBN 3-506-73926-3, DM 39,80.

Im deutschsprachigen Raum herrscht weithin die Auffassung (die entgegengesetzte Literatur wurde nicht ins Deutsche übersetzt bzw. nicht beachtet), in den ersten Jahrhunderten hätten zwar viele Kleriker ehelos gelebt, aber die meisten hätten ihre Geschlechtlichkeit in einer Ehe ausgeübt. Erst allmählich hätten eine ehe- und leibfeindliche Strömung, die zunehmende Sakralisierung des Amtes und die häufigere Eucharistiefieher aufgrund der geforderten kultisch-rituellen Reinheit eine zeitweilige bzw. vollständige Enthaltsamkeit geboten erscheinen lassen. Die Synode von Elvira habe deshalb gegen breiten Widerstand die »unnatürliche« Enthaltsamkeit dekretiert. Dazu kommt noch der Bericht des Historikers Sokrates († 439), daß ein Bischof Paphnutius auf dem Konzil von Nizäa die völlige Enthaltsamkeit in der Ehe als unzumutbare Härte und die Ehe als makellos bezeichnet und nur für be-

reits geweihte Kleriker ein Heiratsverbot verlangt habe; Paphnutios habe dafür die Zustimmung des Konzils gefunden. Stimmt dieser Bericht, wäre erst nach Nizäa und allenfalls nur im Westen eine allgemeine Zölibatsregelung eingeführt worden. St. Heid (vgl. die Rezension seiner Dissertation: FKTh 10 [1994] H 2,148–150) hält allerdings mit dem Byzantinisten Fr. Winkelmann diesen Bericht für eine Legende. Nach Heid hat es zwar im Altertum keinen Zölibat im Sinn von dauernder, mit der Weihe beginnender Ehelosigkeit, aber im Sinn von Enthaltsamkeit gegeben.

Vf. führt dann Beispiele dafür an, daß diese Enthaltsamkeit schon von Amtsträgern in neutestamentlicher Zeit beachtet wurde. Möglicherweise entsprang das Eunuchenwort (Mt 19,12) einem Vorwurf an Jesus. Auf alle Fälle hätte vom verheirateten Petrus (vgl. Mk 1,30) nicht das Wort verkündet werden können, alles verlassen zu haben (vgl. Mt 19,27ff), wenn er seine Ehe im bisherigen Sinn weitergeführt hätte. Hier wird auch 1 Kor 9,2ff gesichtet. Die Apokryphen zeigen im 2. Jh., daß man der Überzeugung war, die Apostel hätten